

GESETZBLATT ^{«85}

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 10. Mai 1951

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 51	Anordnung zur Durchführung der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951	385
10. 5. 51	Richtlinien zur Durchführung der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951	386
5. 5. 51	Verordnung zur Änderung von Gerichtsbezirken im Lande Sachsen	404

Anordnung zur Durchführung der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951.

Vom 9. Mai 1951

In Durchführung des-Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Mai 1951 ordnet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes an:

§ 1
Die Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951 findet statt am

Sonntag, dem 3. Juni 1951, **j** in der Zeit
Montag, dem 4. Juni 1951 und von 9 bis 20 uhn
Dienstag, dem 5. Juni 1951 /

§ 2
Allen stimmberechtigten deutschen Männern, Frauen und Jugendlichen ist für die Stimmabgabe ein Abstimmungschein vorzulegen, der dem Beschluß des Hauptausschusses für Volksbefragung entspricht:

Abstimmungschein

Sind Sie gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951?

Ja Nein
O **O**

Wird die Frage mit Ja beantwortet, so ist in dem mit Ja bezeichneten Kreis ein Kreuz zu machen.

§ 3

- (1) Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim.
- (2) Jeder Abstimmungsberechtigte hat nur eine Stimme.
- (3) Abstimmungsberechtigt ist, wer am 31. Mai 1951 das 18. Lebensjahr vollendet, seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.

(4) Jugendliche, die am 31. Mai 1951 das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden zur Abstimmung zugelassen.

(5) Der Abstimmungsschein wird amtlich auf weißem Papier hergestellt, für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren auf farbigem Papier.

§ 4

- (1) Nicht stimmberechtigt ist,
1. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
 2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 3. wem durch Beschluß eines Gerichtes das allgemeine Wahlrecht entzogen ist.
- (2) In der Ausübung des Stimmrechtes sind behindert:
1. Geisteskranke und Schwachsinnige, die sich in Heil- oder Pflegeanstalten befinden,
 2. Personen, die sich in Strafhaft befinden.

§ 5

Abstimmungsgebiete sind:

1. die Republik,
2. die Länder,
3. die Kreise,
4. die Gemeinden.

§ 6

(1) Jedem Abstimmungsgebiet steht ein Abstimmungsleiter vor.

(2) Abstimmungsleiter sind:

- für die Republik
der Minister des Innern der Republik,
für das Land
der Minister des Innern des Landes,
für den Kreis
der Landrat,
für den Stadtkreis
der Oberbürgermeister
für die Gemeinde
der Bürgermeister.

(3) Jeder Abstimmungsleiter ernennt seinen Stellvertreter.

g rj

(1) Für jedes Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuß gebildet, und zwar für die Republik durch die Regierung der Republik,